ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. August 1987

über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1985 finanzierten Ausgaben

(87/469/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1985 übermittelt. Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 422/86 (4), umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrags der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der dem betreffenden Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht. Nach Artikel 99 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (5) wird der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 98 der Haushaltsordnung in der Rechnung eines Haushaltsjahres verbucht worden sind, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Ausgaben in dem Haushaltsjahr ausgewiesen, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhren nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Die durchgeführten Prüfungen haben ergeben, daß ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden kann. Die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben, die zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannten Ausgaben, die Unterschiede zwischen diesen beiden Beträgen sowie die Unterschiede zwischen den zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannten Ausgaben und den zu Lasten des Haushaltsjahres verbuchten Ausgaben sind in der Anlage zu dieser Entscheidung aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten wurden umfassend über die Berichtigungen ihrer Rechnungen informiert und konnten ihre Bemerkungen dazu vorbringen.

Für Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und Italien sind bestimmte, im Anhang genannte Beträge nicht Gegenstand dieser Entscheidung, da zusätzliche Prüfungen erforderlich sind. Diese Beträge müssen deshalb von den für dieses Haushaltsjahr gemeldeten Ausgaben abgezogen werden. Außerdem müssen für Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Italien und die Niederlande die möglichen finanziellen Folgerungen, die sich aus der Nichtanwendung oder der fehlerhaften Anwendung der Regelung über die Zusatzabgabe im Milchsektor ergeben können, noch eingehender geprüft werden.

In den für Frankreich nicht anerkannten Ausgaben ist ein Betrag von 5 545 200 französischen Franken für Verkäufe von Interventionsgetreide zum Zweck der Ausfuhr enthalten. In den für Italien nicht anerkannten Ausgaben ist ein Betrag von 28 263 175 121 Lire für die Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl und ein Betrag von 2 566 493 608 Lire für Ausfuhrerstattungen enthalten. Diese Beträge sind nach Maßgabe dieser Entscheidung von den betreffenden Mitgliedstaaten zu übernehmen. Die besonderen Umstände des Falles rechtfertigen jedoch, daß die

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr L 48 vom 26. 2. 1986, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

Kommission die bei diesem Rechnungsabschluß ausgesprochene Finanzierungsverweigerung überprüft, vorausgesetzt, der Mitgliedstaat bringt spätestens zum 16. November 1987 die erforderlichen Nachweise bei. Diese Frist ist jeoch für die obengenannten Erstattungen bei der Ausfuhr auf den 9. September 1987 festgesetzt. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidung bleibt hierdurch jedoch unberührt.

Beim Rechnungsabschluß früherer Haushaltsjahre hat die Kommission ihre Entscheidung betreffend die Rechtmäßigkeit bestimmter Ausgaben auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und sich die Möglichkeit vorbehalten, einen Teil oder den Gesamtbetrag der abgelehnten Ausgaben doch noch anzuerkennen bzw. abschließend über bestimmte, vorläufig finanzierte Ausgaben zu entscheiden. Die vorliegende Entscheidung befindet über die Behandlung dieser Fälle, über die die Mitgliedstaaten ausführlich unterrichtet wurden.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 [2], werden die Ausgaben für diese Maßnahme zu 60 % von der Abteilung Garantie und zu 40 % von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL übernommen. Diese Maßnahmen gelten als Interventionen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 derselben Verordnung dar. Es ist daher erforderlich, den Rechnungsabschluß für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben unter Einschluß der Ausgaben der Abteilung Ausrichtung vorzunehmen.

Diese Entscheidung greift den finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß infolge von einzelstaatlichen Beihilfen oder Verstößen zu ziehen sind, für die die Verfahren nach Maßgabe von Artikel 93 beziehungsweise 169 des Vertrages gegenwärtig anhängig oder nach dem 18. November 1986 abgeschlossen worden sind. Dies gilt auch für die Folgerungen aus den 1985 begangenen Vertragsverstößen und den 1985 gewährten, mit dem Vertrag unvereinbaren einzelstaatlichen Beihilfen, die die Ausgaben des EAGFL in einem Haushaltsjahr nach 1985 beeinflussen könnten.

Diese Entscheidung greift den finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß zu ziehen sind, wenn diese zum Zeitpunkt dieser Entscheidung laufende Untersuchungen, Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder Urteile des Gerichtshofs in gegenwärtig anhängigen Rechtssachen über Rechtsfragen, die auch Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Mitgliedstaaten über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1985 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Entscheidung abgeschlossen.

Artikel 2

Der in Zeile 2 e) von Spalte (c) des Anhangs ausgewiesene Ausgabenbetrag zu Lasten des jeweiligen Mitgliedstaats ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 genannte Konto oder auf das Konto der zuständigen Zahlstelle oder Einrichtung einzuzahlen. Hat der Mitgliedstaat Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Ausgaben, so bucht er innerhalb derselben Frist den in Zeile 2 e) von Spalte (c) des Anhangs angegebenen Betrag von einem der obengenannten Konten ab.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten ausgenommen Spanien und Portugal gerichtet.

Brüssel, den 18. August 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3.

ANHANG

(in bfrs)

Mitgliedstaat: Belgien (1985)	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für das Haushaltsjahr 1985 anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	41 132 018 672	51 356 614	41 183 375 286
b) Im Haushaltsjahr 1984 gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	1 316 798 635	0	1 316 798 635
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	39 815 220 037	51 356 614	39 866 576 651
e) Nicht anerkannte Ausgaben	6 975 502	0	6 975 502
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	39 822 195 539	51 356 614	39 873 552 153
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für das Haushaltsjahr 1985 verbuchte Ausgaben	41 162 492 038	51 356 614	41 213 848 652
b) Für das Haushaltsjahr 1984 verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	1 316 798 635	0	1 316 798 635
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	39 845 693 403	51 356 614	39 897 050 017
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g) (1)	23 497 864	0	23 497 864
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbarer Betrag	15 928 423	26 021 942	41 950 365
b) Im Haushaltsjahr 1984 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für das Haushaltsjahr ausgezahlte Vorschüsse	41 102 594 532	25 600 000	41 128 194 532
d) Im Haushaltsjahr 1985 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	1 316 798 635	0	1 316 798 635
e) Für das Haushaltsjahr verfügbarer Gesamtbetrag (a + b + c − d)	39 801 724 320	51 621 942	39 853 346 262
f) Anerkannte Ausgaben (1g)	39 822 195 539	51 356 614	39 873 552 153
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	− 20 471 219	265 328	− 20 205 891

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in dkr)

Mitgliedstaat : Dänemark (1985)	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für das Haushaltsjahr 1985 anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	6 669 914 184,13	53 499 063,96	6 723 413 248,09
b) Im Haushaltsjahr 1984 gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	6 669 914 184,13	53 499 063,96	6 723 413 248,09
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 55 206 844,63	0,00	− 55 206 844,63
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0,00	0,00	0,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	6 614 707 339,50	53 499 063,96	6 668 206 403,46
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für das Haushaltsjahr 1985 verbuchte Ausgaben	6 668 536 824,35	53 499 063,96	6 722 035 888,31
b) Für das Haushaltsjahr 1984 verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	6 668 536 824,35	53 499 063,96	6 722 035 888,31
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g) (1)	53 829 484,85	0,00	53 829 484,85
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbarer Betrag	194 990 068,17	− 2 077,07	194 987 991,10
b) Im Haushaltsjahr 1984 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Für das Haushaltsjahr ausgezahlte Vorschüsse	6 617 559 792,00	53 499 724,07	6 671 059 516,07
d) Im Haushaltsjahr 1985 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0,00	0,00	0,00
e) Für das Haushaltsjahr verfügbarer Gesamtbetrag (a + b + c − d)	6 812 549 860,17	53 497 647,00	6 866 047 507,17
f) Anerkannte Ausgaben (1g)	6 614 707 339,50	53 499 063,96	6 668 206 403,46
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	197 842 520,67	− 1 416,96	197 841 103,71

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in DM)

Mitgliedstaat : Deutschland (1985)	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für das Haushaltsjahr 1985 anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 037 383 385,07	78 274 978,78	8 115 658 363,85
b) Im Haushaltsjahr 1984 gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	26 663 978,73	0,00	26 663 978,73
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	8 010 719 406,34	78 274 978,78	8 088 994 385,12
e) Nicht anerkannte Ausgaben	− 3 919 999,31	0,00	− 3 919 999,31
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0,00	0,00	0,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	8 006 799 407,03	78 274 978,78	8 085 074 385,81
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für das Haushaltsjahr 1985 verbuchte Ausgaben	8 035 746 989,58	78 274 978,78	8 114 021 968,36
b) Für das Haushaltsjahr 1984 verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	26 663 978,73	0,00	26 663 978,73
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	8 009 083 010,85	78 274 978,78	8 087 357 989,63
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g) (1)	2 283 603,82	0,00	2 283 603,82
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbarer Betrag	− 3 559 835,19	7 887 656,19	4 327 821,00
b) Im Haushaltsjahr 1984 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Für das Haushaltsjahr ausgezahlte Vorschüsse	8 065 300 000,00	74 872 343,81	8 140 172 343,81
d) Im Haushaltsjahr 1985 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	26 663 978,73	0,00	26 663 978,73
e) Für das Haushaltsjahr verfügbarer Gesamtbetrag (a + b + c − d)	8 035 076 186,08	82 760 000,00	8 117 836 186,08
f) Anerkannte Ausgaben (1g)	8 006 799 407,03	78 274 978,78	8 085 074 385,81
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	28 276 779,05	4 485 021,22	32 761 800,27

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in Dr)

Mitgliedstaat : Griechenland (1985)	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für das Haushaltsjahr 1985 anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	121 318 799 909	0	121 318 799 909
b) Im Haushaltsjahr 1984 gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	121 318 799 909	0	121 318 799 909
e) Nicht anerkannte Ausgaben	−1 175 990 522	0	−1 175 990 522
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	120 142 809 387	0	120 142 809 387
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für das Haushaltsjahr 1985 verbuchte Ausgaben	121 254 756 006	0	121 254 756 006
b) Für das Haushaltsjahr 1984 verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	121 254 756 006	0	121 254 756 006
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g) (1)	1 111 946 619	0	1 111 946 619
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbarer Betrag	4 943 885 522	0	4 943 885 522
b) Im Haushaltsjahr 1984 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für das Haushaltsjahr ausgezahlte Vorschüsse	120 519 907 542	0	120 519 907 542
d) Im Haushaltsjahr 1985 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbarer Gesamtbetrag (a + b + c − d)	125 463 793 064	0	125 463 793 064
f) Anerkannte Ausgaben (1g)	120 142 809 387	0	120 142 809 387
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	5 320 983 677	0	5 320 983 677

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in ffrs)

Mitgliedstaat : Frankreich (1985)	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für das Haushaltsjahr 1985 anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	31 638 831 574,36	65 515 006,03	31 704 346 580,39
b) Im Haushaltsjahr 1984 gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	31 638 831 574,36	65 515 006,03	31 704 346 580,39
e) Nicht anerkannte Ausgaben	−140 216 028,42	0,00	−140 216 028,42
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0,00	0,00	0,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	31 498 615 545,94	65 515 006,03	31 564 130 551,97
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für das Haushaltsjahr 1985 verbuchte Ausgaben	31 520 803 611,31	65 515 006,03	31 586 318 617,34
b) Für das Haushaltsjahr 1984 verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	31 520 803 611,31	65 515 006,03	31 586 318 617,34
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g) (1)	22 188 065,37	0,00	22 188 065,37
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbarer Betrag	349 097 335,74	−207 388,69	348 889 947,05
b) Im Haushaltsjahr 1984 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Für das Haushaltsjahr ausgezahlte Vorschüsse	31 486 179 208,48	68 107 388,69	31 554 286 597,17
d) Im Haushaltsjahr 1985 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0,00	0,00	0,00
e) Für das Haushaltsjahr verfügbarer Gesamtbetrag (a + b + c − d)	31 835 276 544,22	67 900 000,00	31 903 176 544,22
f) Anerkannte Ausgaben (1g)	31 498 615 545,94	65 515 006,03	31 564 130 551,97
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	336 660 998,28	2 384 993,97	339 045 992,25

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in Ir£)

Mitgliedstaat: Irland (1985)	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für das Haushaltsjahr 1985 anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	835 813 717,09	3 084 603,83	838 898 320,92
b) Im Haushaltsjahr 1984 gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	835 813 717,09	3 084 603,83	838 898 320,92
e) Nicht anerkannte Ausgaben	−516 283,12	0,00	−516 283,12
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0,00	0,00	0,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	835 297 433,97	3 084 603,83	838 382 037,80
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für das Haushaltsjahr 1985 verbuchte Ausgaben	835 296 268,75	3 084 603,83	838 380 872,58
b) Für das Haushaltsjahr 1984 verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	835 296 268,75	3 084 603,83	838 380 872,58
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g) (1)	−1 165,22	0,00	−1 165,22
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbarer Betrag	−2 219 056,11	60 433,20	−2 158 622,91
b) Im Haushaltsjahr 1984 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Für das Haushaltsjahr ausgezahlte Vorschüsse	833 964 775,39	3 024 566,80	836 989 342,19
d) Im Haushaltsjahr 1985 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0,00	0,00	0,00
e) Für das Haushaltsjahr verfügbarer Gesamtbetrag (a + b + c − d)	831 745 719,28	3 085 000,00	834 830 719,28
f) Anerkannte Ausgaben (1g)	835 297 433,97	3 084 603,83	838 382 037,80
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	−3 551 714,69	396,17	−3 551 318,52

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in Lit)

Mitgliedstaat : Italien (1985)	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für das Haushaltsjahr 1985 anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	4 939 704 386 843	0	4 939 704 386 843
b) Im Haushaltsjahr 1984 gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	79 270 308 278	0	79 270 308 278
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	4 860 434 078 565	0	4 860 434 078 565
e) Nicht anerkannte Ausgaben	51 404 987 556	0	51 404 987 556
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	4 809 029 091 009	0	4 809 029 091 009
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für das Haushaltsjahr 1985 verbuchte Ausgaben	4 915 323 508 260	0	4 915 323 508 260
b) Für das Haushaltsjahr 1984 verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	79 270 308 278	0	79 270 308 278
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	4 836 053 199 982	0	4 836 053 199 982
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g) (1)	27 024 108 973	0	27 024 108 973
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbarer Betrag	75 530 014 794	0	75 530 014 794
b) Im Haushaltsjahr 1984 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für das Haushaltsjahr ausgezahlte Vorschüsse	4 866 928 101 944	0	4 866 928 101 944
d) Im Haushaltsjahr 1985 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	79 270 308 278	0	79 270 308 278
e) Für das Haushaltsjahr verfügbarer Gesamtbetrag (a + b + c − d)	4 863 187 808 460	0	4 863 187 808 460
f) Anerkannte Ausgaben (1g)	4 809 029 091 009	0	4 809 029 091 009
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	54 158 717 451	0	54 158 717 451

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in lfrs)

Mitgliedstaat: Luxemburg (1985)	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für das Haushaltsjahr 1985 anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	208 614 126	3 308 541	211 922 667
b) Im Haushaltsjahr 1984 gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	208 614 126	3 308 541	211 922 667
e) Nicht anerkannte Ausgaben	2 719 143	0	2 719 143
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0	0	0
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	211 333 269	3 308 541	214 641 810
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für das Haushaltsjahr 1985 verbuchte Ausgaben	208 633 046	3 308 541	211 941 587
b) Für das Haushaltsjahr 1984 verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0	0	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	208 633 046	3 308 541	211 941 587
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g) (1)	− 2 700 223	0	− 2 700 223
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbarer Betrag	3 416 661	167 769	3 584 430
b) Im Haushaltsjahr 1984 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0	0	0
c) Für das Haushaltsjahr ausgezahlte Vorschüsse	213 710 992	3 260 000	216 970 992
d) Im Haushaltsjahr 1985 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0	0	0
e) Für das Haushaltsjahr verfügbarer Gesamtbetrag (a + b + c − d)	217 127 653	3 427 769	220 555 422
f) Anerkannte Ausgaben (1g)	211 333 269	3 308 541	214 641 810
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	5 794 384	119 228	5 913 612

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in hfl)

Mitgliedstaat : Niederlande (1985)	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für das Haushaltsjahr 1985 anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	5 259 616 454,79	6 453 795,23	5 266 070 250,02
b) Im Haushaltsjahr 1984 gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	5 259 616 454,79	6 453 795,23	5 266 070 250,02
e) Nicht anerkannte Ausgaben	−3 676 596,82	0,00	−3 676 596,82
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0,00	0,00	0,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	5 255 939 857,97	6 453 795,23	5 262 393 653,20
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für das Haushaltsjahr 1985 verbuchte Ausgaben	5 260 774 057,21	6 453 795,23	5 267 227 852,44
b) Für das Haushaltsjahr 1984 verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	5 260 774 057,21	6 453 795,23	5 267 227 852,44
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g) (1)	4 834 199,24	0,00	4 834 199,24
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbarer Betrag	210 118 020,92	1 951 792,17	212 069 813,09
b) Im Haushaltsjahr 1984 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Für das Haushaltsjahr ausgezahlte Vorschüsse	5 201 775 710,82	6 245 000,00	5 208 020 710,82
d) Im Haushaltsjahr 1985 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0,00	0,00	0,00
e) Für das Haushaltsjahr verfügbarer Gesamtbetrag (a + b + c − d)	5 411 893 731,74	8 196 792,17	5 420 090 523,91
f) Anerkannte Ausgaben (1g)	5 255 939 857,97	6 453 795,23	5 262 393 653,20
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	155 953 873,77	1 742 996,94	157 696 870,71

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.

(in £Stg)

Mitgliedstaat : Vereinigtes Königreich (1985)	Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ohne die Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben für die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77	Ausgaben insgesamt (a + b)
	(a)	(b)	(c)
1. Für das Haushaltsjahr 1985 anerkannte Ausgaben			
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	1 127 227 407,15	5 483 111,65	1 132 710 518,80
b) Im Haushaltsjahr 1984 gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	1 127 227 407,15	5 483 111,65	1 132 710 518,80
e) Nicht anerkannte Ausgaben	1 311 367,55	0,00	1 311 367,55
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	0,00	0,00	0,00
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d − e + f)	1 128 538 774,70	5 483 111,65	1 134 021 886,35
2. Ausgaben, die zu Lasten des Mitgliedstaats gehen			
a) Für das Haushaltsjahr 1985 verbuchte Ausgaben	1 127 214 609,25	5 466 820,55	1 132 681 429,80
b) Für das Haushaltsjahr 1984 verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00	0,00	0,00
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b − c)	1 127 214 609,25	5 466 820,55	1 132 681 429,80
e) Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d − 1g) (1)	− 1 324 165,45	−16 291,10	−1 340 456,55
3. Verfügbare Finanzmittel			
a) Nach dem letzten Rechnungsabschluß verfügbarer Betrag	63 640 223,96	98 041,84	63 738 265,80
b) Im Haushaltsjahr 1984 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die vom Rechnungsabschluß 1984 ausgeschlossen wurden	0,00	0,00	0,00
c) Für das Haushaltsjahr ausgezahlte Vorschüsse	1 113 995 875,89	6 000 000,00	1 119 995 875,89
d) Im Haushaltsjahr 1985 erhaltene Vorschüsse für Ausgaben, die von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossen sind	0,00	0,00	0,00
e) Für das Haushaltsjahr verfügbarer Gesamtbetrag (a + b + c − d)	1 177 636 099,85	6 098 041,84	1 183 734 141,69
f) Anerkannte Ausgaben (1g)	1 128 538 774,70	5 483 111,65	1 134 021 886,35
g) Nach dem Rechnungsabschluß dieses Haushaltsjahres verfügbare Finanzmittel (e − f)	49 097 325,15	614 930,19	49 712 255,34

(1) Bei Zahlung an den Mitgliedstaat ist dies durch das Zeichen „−" gekennzeichnet.